

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 13. Juli 1928.

An die Kirchenvorstände

1. Die Synode hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 1928 folgenden Zusatz zu dem § 25 (4) der Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923 beschlossen: „Amtsältester ist der am längsten in dieser Gemeinde tätige Pastor.“

2. In der Sitzung der Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate am 28. Juni 1928 ist erwählt worden: zum Mitglied des kirchlichen Disziplinarhofes an Stelle des in den Ruhestand getretenen Herrn Pastor Böhme Herr Pastor Heitmann.

3. Der Präsident des Landesfinanzamtes Unterelbe gibt bekannt, daß die Ermittlungen hinsichtlich der Lohnsteuerpflicht der Chorsänger zu folgendem Ergebnis geführt haben:

Soweit die Bezahlung der Gesangsleistungen der Kirchenchorsänger nach der Anzahl der Einzeldarbietungen geschieht, ist eine Lohnsteuerpflicht nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 4. November 1926 (VI A 520/26) nicht gegeben. Dagegen ist die Frage der Lohnsteuerpflicht der monatlichen Pauschalvergütungen der Kirchenchorsänger zu bejahen.

Der Kirchenrat ersucht die Kirchenvorstände, in deren Gemeinden von der Kirche besoldete Chorsänger tätig sind, diese Entscheidung künftig zu beachten.

4. Der Kirchenrat teilt den Kirchenvorständen mit, daß die Synode in ihrer letzten Sitzung am 28. Juni 1928 beschlossen hat, wie im Vorjahre 20 000 *RM* zur Hebung der Kirchenmusik zu bewilligen, und zwar:

1. 8000 *RM* für die Kirchen, die die räumlichen, akustischen, technischen und künstlerischen Voraussetzungen zur mustergültigen Aufführung musikalischer Werke auch größeren Stils besitzen;

2. 12 000 *RM* für die übrigen Kirchen in Hamburg einschließlich der Kirchen des Landgebiets.

Die bewilligten Gelder sind grundsätzlich für die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste bestimmt. In einzelnen Fällen können Mittel für die Veranstaltung von abendlichen Kirchenmusiken zur Verfügung gestellt werden. Das letztere wird hauptsächlich für die Kirchen in Frage kommen, deren Räumlichkeiten für größere Kirchenmusikveranstaltungen geeignet sind, sonst nur, wenn in anderen Kirchen mit ihnen eine gottesdienstliche Feier verbunden wird. Eine geldliche Unterstützung dieser Kirchenmusikveranstaltungen soll in der Regel nur insoweit gewährt werden, als die nötigen Mittel nicht durch Sammlungen oder wenn auch niedrig gehaltene Eintrittspreise aufgebracht werden können.

Die Kirchenvorstände wollen sich bis zum 20. August 1928 äußern, ob im laufenden Geschäftsjahr von ihnen derartige Aufführungen, sei es in Form der musikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes, sei es in Form von abendlichen Kirchenmusikveranstaltungen, geplant sind. Ferner wolle angegeben werden, ob eine Beihilfe und in welcher Höhe aus dem dafür zur Verfügung stehenden Fonds vom Kirchenrat erbeten wird. Dabei sind die geplanten Vortragsfolgen unter Angabe der in Aussicht genommenen Kräfte dem Kirchenrat einzureichen.

Den Kirchenvorständen wird anheimgegeben, zu den Verhandlungen über diese Punkte die Organisten der Gemeinden hinzuzuziehen.

Die Prüfung der eingehenden Vorschläge sowie die Bewilligung der Mittel ist Sache des Kirchenrats.

An die Herren Geistlichen

1. Die Herren Geistlichen erhalten in der Anlage einige Antragsformulare auf Zuweisung von Geldern aus dem Fonds für „Jugendpflege“. Etwaige weitere Formulare können in der Kanzlei des Kirchenrats abgefordert werden. Für jede Jugendvereinigung oder -gruppe muß ein besonderes Formular ausgefüllt werden. Die Formulare sind alsdann bis zum 20. August 1928 an die Kanzlei des Kirchenrats abzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden sollen.

Ausführlich begründete Gesuche auf Zuweisung von Geldern aus dem für notleidende Gemeindepflegen bestimmten Fonds sind bis zum 20. August 1928 bei der Kanzlei des Kirchenrats abzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden sollen.

2. Gewarnt wird vor einem Mann mit polnisch klingendem Namen, der sich bei Geistlichen mit Empfehlungsschreiben eines Pastors Piening, Elmshorn (mit Kircheniegel) vorstellt und bei dieser Gelegenheit Gegenstände aus dem Zimmer zu entwenden sucht.

3. Auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses werden die Herren Geistlichen gebeten, alle ihnen bekannten Anschriften von Fremdenlegionären in Französisch-Nordafrika an Herrn Pastor D. F. von Bodelschwingh in Bethel-Bielefeld weiterzugeben und dessen seelsorgerliche Bemühungen um die Fremdenlegionäre zu unterstützen. Eine Deutschschrift über die geistliche Versorgung der deutschen evangelischen Fremdenlegionäre liegt auf der Kanzlei des Kirchenrats zur Einsicht aus.

4. Es wird hingewiesen auf das monatlich erscheinende Konfirmandenblatt für das evangelische Deutschland „Vergauf“. Verlag und einzige Bezugsquelle: Buchhandlung des Waisenhauses Halle (Saale) (Französische Stiftungen), Preis für das Heft 10 Pfennig franko. Die Schriftleitung liegt in den Händen des Herrn Pfarrer Titus Reuter.

5. Auf der Kanzlei des Kirchenrats liegen aus 2 Hefte: „Zur Geschichte des evangelischen geistlichen Liedes“ von Irmgard Lamprecht und 1 Heft: „Luthers Sermon von den guten Werken“ von Magdalene Caspar. Erschienen in der Sammlung: Quellenhefte zum Arbeitsunterricht von Velhagen & Klasing.

6. Herr Senior D. Stage kehrt am Freitag, dem 27. Juli 1928 von seinem Urlaub zurück und wird seine Sprechstunden wie bisher am Montag, Mittwoch und Freitag von 10 bis 12 Uhr halten.

7. Neue Telephonnummer: Hilfsprediger Uhjadel H 2 Elbe 2464.

8. Die Kandidatenbibliothek ist bis zum 18. August geöffnet: Dienstags von 11 bis 15 Uhr und Donnerstags von 13 bis 16 Uhr.

Der Kirchenrat

Der stellvertr. Senior